

1. Einleitung

Gemäß § 52 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 BGBl. I S. 2074 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2012), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S.2730) geändert worden ist, sind Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, auf ihren Internetseiten die Angaben den §§ 45 bis 49 EEG und einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 45 bis 49 EEG 2012 mitgeteilten Daten zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten. Der Pflicht zur Veröffentlichung der Angaben nach §§ 45 bis 49 EEG 2012 kommt die Energieversorgung Emsbüren GmbH in ihrer Funktion als Netzbetreiber durch Ihre Veröffentlichung unter <http://www.ev-emsbueren.de> nach. Der Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichtes über die Ermittlung der Angaben kommt sie durch Veröffentlichung dieses Dokumentes nach.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 36 EEG 2012 ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber die Strommenge, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 8 oder § 34 EEG 2012 abgenommen und nach § 16 oder § 35 EEG 2012 vergütet oder nach §§ 33g und 33i EEG 2012 prämiert haben (vertikaler Belastungsausgleich), und den (durchschnittlichen) Anteil dieser Mengen an der gesamten Strommenge, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers an Letztverbraucher geliefert haben. Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach den §§ 16 bis 33 EEG2012, bis auch diese Übertragungsnetzbetreiber eine Strommenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht (horizontaler Belastungsausgleich).

Die Übertragungsnetzbetreiber haben gemäß der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) und der Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung – AusglMechAV) eine bundesweit einheitliche EEG-Umlage ermittelt, mit der jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen (mit Ausnahme der Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach §§ 39 Abs. 1 und 3 und 66 Abs. 16 EEG 2012) für die gelieferten Strommengen belastet wird, die nicht an Letztverbraucher,

deren EEG-Umlage nach §§ 40 ff. EEG 2012 durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (im Folgenden: BAFA) begrenzt wurde, geliefert wurden. Für den Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2013 wurde von den Übertragungsnetzbetreibern eine EEG-Umlage in Höhe von 5,277 ct/kWh ermittelt.

Die §§ 45 bis 49 EEG 2012 verpflichten Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die für die Ermittlung der EEG-Umlage erforderlichen Angaben den jeweils betroffenen Stellen (Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber) zur Verfügung zu stellen sowie der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

Insbesondere sind Netzbetreiber nach § 47 EEG 2012 verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die nach § 8 EEG 2012 abgenommenen und nach § 16 EEG 2012 vergüteten Strommengen, die für diese Strommengen nach Maßgabe der §§ 18 bis 33 EEG 2012 i.V.m. § 66 EEG 2012 gezahlten Vergütungen sowie die vermiedenen Netzentgelte gemäß § 35 Abs. 2 EEG 2012 mitzuteilen und die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen.

3. Ermittlung der Daten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 EEG

Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2013 leitete die Energieversorgung Emsbüren GmbH die Angaben zu den tatsächlich geleisteten Vergütungszahlungen sowie zu den sonstigen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben anhand von Informationen aus dem Abrechnungssystem her.

3.1. *Angaben zu den tatsächlich geleisteten Vergütungszahlungen*

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2013 wurden die von der Energieversorgung Emsbüren GmbH nach § 8 EEG 2012 abgenommenen und nach § 16 EEG 2012 vergüteten Strommengen sowie die für diese Strommengen nach Maßgabe der §§ 16 bis 33 EEG 2012 i.V.m. § 66 EEG 2012 an die Anlagenbetreiber gezahlten Vergütungen vergütungskategorienscharf / anlagenscharf nach § 16 EEG 2012 aus dem Abrechnungssystem ermittelt.

Der Energieversorgung Emsbüren GmbH lagen im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2013 Mitteilungen nach § 46 EEG 2012 der Anlagenbetreiber vor, die abnahme- und vergütungspflichtige Strommengen nach EEG 2012 in das Netz der Energieversorgung

Emsbüren GmbH eingespeist haben. Darüber hinaus lagen der Energieversorgung Emsbüren GmbH Informationen hinsichtlich der eingespeisten Mengen der Anlagen vor, bei denen die Energieversorgung Emsbüren GmbH die Zähler per Zählerfernauslesung auslesen konnte bzw. der Zähler im Besitz der Energieversorgung Emsbüren GmbH stand.

3.2. *Angaben zur Direktvermarktung*

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2013 wurden die in den verschiedenen Formen nach § 33b EEG 2012 direkt vermarkteten Strommengen aus Anlagen, die bei der Energieversorgung Emsbüren GmbH nach § 33d Abs. 2 EEG 2012 angemeldet wurden, sowie die nach Maßgabe der §§ 33a - 33i i.V.m. § 66 EEG 2012 gezahlten Prämien nach §§ 33g und 33i EEG 2012 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 aus dem Abrechnungssystem ermittelt.

Der Energieversorgung Emsbüren GmbH lagen im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2013 Mitteilungen nach § 46 EEG 2012 und § 33b EEG 2012 der Anlagenbetreiber vor, die abnahme- und prämierungspflichtige Strommengen nach dem EEG in das Netz der Energieversorgung Emsbüren GmbH eingespeist haben. Darüber hinaus lagen der Energieversorgung Emsbüren GmbH Informationen hinsichtlich der eingespeisten Mengen der Anlagen vor, bei denen die Energieversorgung Emsbüren GmbH die Zähler per Zählerfernauslesung auslesen konnte bzw. der Zähler im Besitz der Energieversorgung Emsbüren GmbH stand.

3.3. *Angaben zu den vermiedenen Netzentgelten*

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2013 wurden die vermiedenen Netzentgelte gem. § 35 Abs. 2 EEG 2012 nach § 18 Abs. 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Art. 1 und 2 der Verordnung vom 14. August 2013 I 3250 geändert worden ist, ermittelt.